Eversten Flur 4

Eversten Flur 2

BEBAUUNGSPLANBEREICH 300 I

BEBAUUNGSPLANBEREICH 540

BEBAUUNGSPLANBEREICH 541

Ahlkenweg (Straße)

Ahlkenwegwasserzug 507

Hundsmühler Straße B 401

Loodsweg (Straße)

Hermelinweg (Straße)

Marderweg

Marderweg (Straße)

Zobelweg (Str)

Wieselweg (Straße)

Jltisweg (Straße)

Johann-Hinrich-Engelbart-Weg (Straße)

Eskenkamp (Straße)

Hasenkamp (Straße)

Schlagbaumwasserzug 504

Schule

GGA

Br.

Baugrundstück für den GEMEINBEDARF | Z II | GRZ 0.4 | GFZ 0.4 | – | s

Planunterlage VP 72/1980 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rs Erl. d. Nds. MS. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

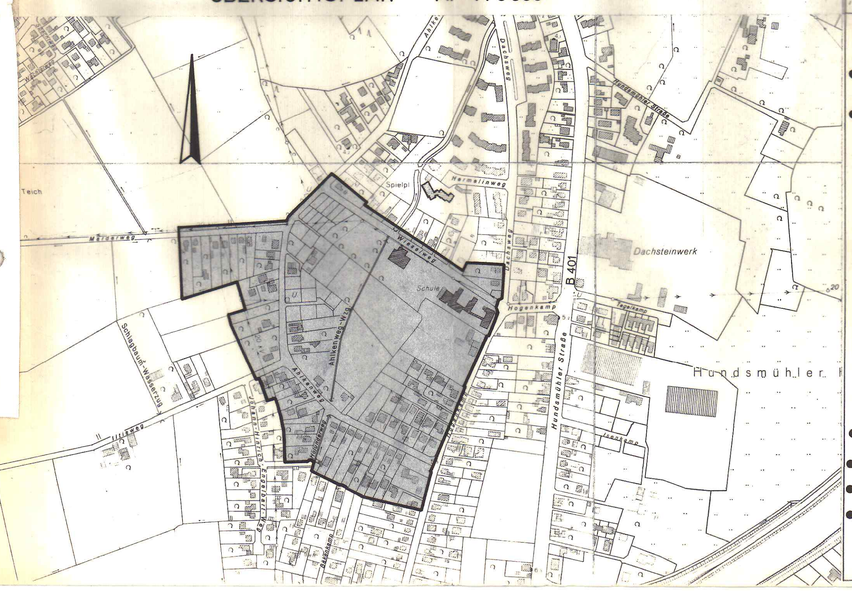

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL ANLAGE UND EINRICHTUNG z B
- SCHULE
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z z B Z III / Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ROM ZIFFER) / ZWINGEND (ROM ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z B GRZ 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z B, GFZ 0,7 — GESCHOSSFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z B BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE, GEBAUDELANGEN UBER 50 m ZULASSIG, ABSTANDE REGELN SICH NACH § 7 BBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLACHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLACHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ZU ERHALTENDE BAUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLAUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRUNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 9(1) Nr. 14 BBauG) -ABLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS-
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLACHEN OFFENTLICH
- V — VERKEHRSGRUNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMASS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRUNFLACHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLAUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — OFFENTLICHE PARKFLACHEN (P vorhanden, P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLACHEN
- ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLACHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
- TRAFO
- FLÄCHEN FUR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
- PUMPWERK
- FUHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN z B
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FUHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLACHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN UBER ART DES SCHUTZES z. B
- N NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG / N PLANUNG)
- L LANDSCHAFTS-SCHUTZ (L FESTSETZUNG / L PLANUNG)
- UMGRENZUNG DER FLACHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN UBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z B
- W WASSERSCHUTZ-GEBIET (W FESTSETZUNG / W PLANUNG)
- Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET (Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG)
- Ü UBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWASSER FLACHEN MIT NACHRICHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FUR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLACHEN FUR DEN LUFTVERKEHR

Nicht genehmigt

BEBAUUNGSPLAN NR. W-366 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTANDIG NACH STAND VOM 24.3.1981.

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT DER WIRKLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OLDENBURG (OLDB)
DER VERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSDIREKTOR
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: Reinders/Kipper
GEZEICHNET: Kapels 1.6.1982
GEPRÜFT:
AMTSLEITER
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 16.12.1974 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.5.1981 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 18.5.1981
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRUNDUNG HAT VOM 15.-30.6.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.5.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 1.7.1981
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.6.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 21.6.1982
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ.: 303.1 - 21102 - 03 as/366) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 A 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt~~ / teilweise genehmigt. D ~~ersichtlich gemachten Teilen~~ ist ~~auf Antrag der Gemeinde vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg, Bez. Reg. 30. Juni 1982
Im Auftrag

Beitrittsbeschluß durch den Rat der Stadt Oldenburg am 18.4.1983

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 6.5.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG DEN 6.5.1983

RECHTSVERBINDLICH AB 6.5.1983

Bemerkungen:

Zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mind. 5m einzuhalten!

Zum Ahlkenwegwzg. 507 (1873/64): Gemäß Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaren-Wasseracht, §7 Abs. 3, Satz 1 - Neufassung - ist in einem Abstand von weniger als 5,00m von der oberen Uferkante eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nicht zulässig.